

Freizügigkeitsleistung

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge bedeutet und worauf Sie Anspruch haben, wenn Sie die BVK verlassen.

Was ist eine Freizügigkeitsleistung und wie hoch ist sie?

Die Freizügigkeitsleistung ist das Sparguthaben, das Sie auf Ihrem Konto bei der BVK angesammelt haben. Die Höhe ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt.

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben. Dieses setzt sich normalerweise zusammen aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen und aus früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den Zinsen.

Wer hat Anspruch auf Freizügigkeitsleistung? Unter welchen Voraussetzungen?

Die Freizügigkeitsleistung (auch Austrittsleistung genannt) wird grundsätzlich fällig, wenn eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis beendet und in der Folge aus der BVK austritt. Anspruch auf Freizügigkeitsleistung hat, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die versicherte Person hat bei Austritt das 60. Altersjahr nicht vollendet.
- b) Es werden keine Invaliditätsleistungen ausbezahlt.
- c) Es wurden keine Todesfalleistungen ausbezahlt.
- d) Das Arbeitsverhältnis wird nach Vollendung des 60. Altersjahres - aber vor Erreichung des ordentlichen AHV-Alters - beendet und die versicherte Person ist ohne Unterbruch entweder einer anderen beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen* oder ist beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos angemeldet.

* Weitere Voraussetzungen finden Sie im Merkblatt «Altersleistungen» unter dem Punkt «Freizügigkeitsleistung ab Alter 60».

Wohin wird die Freizügigkeitsleistung übertragen?

Bei einem Stellenwechsel ist die BVK gesetzlich dazu verpflichtet, die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen. Damit Sie lückenlos versichert bleiben, empfehlen wir Ihnen, uns frühzeitig über die gewünschten Zahlungsmodalitäten zu instruieren.

Sie treten temporär oder definitiv aus der BVK aus? Zum Beispiel wegen Auslandsaufenthalt, Stellenaufgabe, Stellenunterbruch oder Wechsel in die Selbständigkeit? Sie haben die Wahl zwischen der Überweisung Ihres Pensionskassenguthabens auf ein Freizügigkeitskonto bei

einer Bank oder der Eröffnung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft. Es besteht zudem die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterzuführen. Informationen dazu erhalten Sie auf der Website www.aeis.ch oder Telefon 041 799 75 75.

Wichtig: Falls Sie uns nicht bis sechs Monate nach Austritt die notwendigen Zahlungsinstruktionen zustellen, überweist die BVK Ihre Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (auf ein auf Ihren Namen laufendes Freizügigkeitskonto).

Was ist der Unterschied zwischen einem Freizügigkeitskonto und einer Freizügigkeitspolice?

Ein **Freizügigkeitskonto** ist ein Sperrkonto, auf dem Ihr Pensionskassenguthaben deponiert wird. Rentenleistungen sind nicht versichert. Die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto eignet sich vor allem, wenn Sie planen, Ihr Sparkapital später wieder an eine Pensionskasse zu übertragen. Nähere Information dazu erhalten Sie bei Ihrer Bank oder bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich (Telefon 044 292 41 50) bzw. im Internet unter www.zkb.ch/freizuegigkeit.

Bei der **Freizügigkeitspolice** geht es nicht nur um das Deponieren Ihrer Freizügigkeitsleistung, sondern auch um die Versicherung von Rentenleistungen. Deshalb kann die Police nicht ohne Verlust vorzeitig aufgelöst werden. Falls Sie planen, Ihr Pensionskassenguthaben in Kürze wieder an eine Pensionskasse zu übertragen, eignet sich die Freizügigkeitspolice eher weniger. Auskünfte dazu erteilt die policenführende Versicherungsgesellschaft.

Kann die Austrittsleistung auch bar bezogen werden?

Ja, unter gewissen Voraussetzungen ist das möglich. Mit Barauszahlung ist gemeint, dass Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto überwiesen wird, z.B. auf ein Privatkonto. Bei einem Übertrag auf ein nicht gesperrtes Konto fallen Kapitalsteuern an.

Eine Barauszahlung ist möglich, ...

- a) wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung («BVG-Altersguthaben») darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn Sie in einem EU- oder EFTA-Land weiter obligatorisch gegen die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind. Der obligatorische Teil ist in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz zu überweisen. Der überobligatorische Anteil kann auf ein nichtgesperrtes Konto (z.B. Privatkonto) ausbezahlt werden. Sind Sie **nicht** in einem EU- oder EFTA-Land obligatorisch einer Sozialversicherung angeschlossen, ist die Barauszahlung der vollständigen Freizügigkeitsleistung möglich. Der Nachweis ist durch die versicherte Person zu erbringen. Die Abklärung über die Versicherungspflicht können Sie durch die «Zentralstelle 2. Säule» (www.zentralstelle.ch) vornehmen lassen.

Wichtig: Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer und erfolgt erst nach der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz. Es ist in jedem Fall eine Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle einzureichen.

- b) wenn Sie im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und damit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind. Der BVK ist in diesem Fall die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende/-r im Haupterwerb einzureichen.
- c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Wichtig: Nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen müssen dem Antrag auf Barauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis beilegen. Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen benötigen die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

Wie informiere ich die BVK über die gewünschte Überweisungsart?

Nach der Kündigung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber das Formular «Persönliche Erklärung». Sie finden dieses auch auf unserer Website unter Downloads ⇒ Formulare. Mit diesem Formular teilen Sie uns verbindlich mit, wie wir mit Ihrer Freizügigkeitsleistung verfahren sollen. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und senden Sie uns das unterschriebene Formular **bis spätestens zum Stellenaustritt** zu.
